



Vorhaben: Verlegung von Abwasserkanälen zur Erschließung des Gewerbegebietes ParQ54  
Antragstellerin: Stadt Trier - Wirtschaftsförderung  
Az.: 343-GE-211-31229/2023

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom: 17.08.2023

|          |  | Bemerkungen   |
|----------|--|---|
| <b>1</b> | <b>Merkmale des Vorhabens</b><br>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:  |   |
| 1.1      | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten   | 1. Art und Kapazität<br>Erschließung des Gewerbegebietes ParQ54 der Stadt Trier mit einer Gesamtfläche von 10,5 ha auf dem Gelände der ehemaligen General-von-Seidel-Kaserne in Trier-Euren<br>2. Merkmale des Vorhabens<br>Umwandlung des weitgehend rückgebauten Kasernenareals in ein Gewerbegebiet  |
| 1.2      | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten  | Die bauzeitliche Grundwasserhaltung auf einer Trassenlänge von rund 120 m des Schmutzwasserkanals sowie im Bereich des neuen Pumpwerkes ist Teil der Gesamterschließungsmaßnahme des Gewerbegebietes ParQ54 (Verlegung von rund 2.400 m Kanal, Herstellung von rund 8.000 m <sup>2</sup> Straßenfläche)   |
| 1.3      | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt  | 1. Lage: Flurstücksbezeichnung, Koordinaten UTM-Fläche Grundstück 54294 Trier, Gemarkung Euren, Flur 19, Parzelle 101/11 UTM 32 ETRS89 RW=3276xx HW=55117xx bis 55118xx<br>2. Rodungen, Grünlandumbruch, Flächenversiegelung keine Rodungen und kein Grünlandumbruch im Rahmen der Teilbaumaßnahme; kein Eingriff in die vorhandene Flächenversiegelung |
| 1.4      | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG  | - Art: Boden aus Verdrängungsvolumen der Rohrleitung und der Leitungszone<br>- Menge: 0 m <sup>3</sup> da Verwendung innerhalb der Gesamtmaßnahme   |
| 1.5      | Umweltverschmutzung und Belästigungen  | - Emissionen: Einsatz von Baumaschinen aus Gesamtbaumaßnahme<br>- Abwassereinleitungen: keine Abwassereinleitungen aus der Teilbaumaßnahme  |
| 1.6      | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | keine relevanten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind   |
| 1.6.1    | verwendete Stoffe und Technologien   | s.o.  |



|       |   |   |
|-------|---|---|
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG | Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren:<br>- ÜSG, Hochwasserrisiko<br>s.o.                           |
| 1.7   | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft  | keine relevanten Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft |

|          |   |  |
|----------|---|--|
| <b>2</b> | <b>Standort des Vorhabens</b><br>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: |  |
| 2.1      | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugebietsausweisung, Erschließung</li> <li>Erschließung Gewerbegebiet ParQ54</li> <li>- Nutzung auch der Nachbargrundstücke</li> <li>keine Nutzung der Nachbargrundstücke</li> <li>- Biotop</li> <li>keine Biotop betroffen</li> <li>- Schutzobjekte</li> <li>keine Schutzobjekte betroffen</li> </ul> |
| 2.2      | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)  | <p><u>Wasser:</u><br/>keine Gewässer betroffen</p> <p><u>Boden:</u><br/>Weder Grünland noch Wald betroffen</p> <p><u>Natur und Landschaft:</u><br/>Weder Biotop noch Landschaftsbild-prägende Objekte betroffen</p>  |
| 2.3      | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):   |  |
| 2.3.1    | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG   | nicht betroffen  |
| 2.3.2    | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst  | nicht betroffen  |
| 2.3.3    | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst  | nicht betroffen  |
| 2.3.4    | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG  | nicht betroffen  |
| 2.3.5    | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG  | nicht betroffen  |





|        |  |                 |
|--------|--|-----------------|
| 2.3.6  | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG   | nicht betroffen |
| 2.3.7  | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG   | nicht betroffen |
| 2.3.8  | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG   | nicht betroffen |
| 2.3.9  | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind   | nicht betroffen |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes  | nicht betroffen |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | nicht betroffen |

|          |   |   |
|----------|---|---|
| <b>3</b> | <b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>  |   |
|          | Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: |   |
| 3.1      | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind  | <u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u><br>Abstand zu den nächsten Gewerbeflächen: 80 m<br>Abstand zu den nächsten Wohngebietsflächen: 330 m<br><u>Verkehrsströme:</u><br>Hauptverkehrsader B49 „Luxemburger Straße“ befindet sich außerhalb des Plangebiets in einem Abstand von rund 30 m. Eine Beeinträchtigung durch die Teilbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.   |
| 3.2      | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen   |   |
| 3.3      | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen  | <u>Eingriff Flora/Fauna:</u><br>- Eingriff: kein Eingriff<br>- Bewertung: nicht relevant<br><u>Eingriff Klima:</u><br>- Eingriff: kein Eingriff<br>- Bewertung: nicht relevant<br><u>Eingriff Boden:</u><br>- Eingriff: kein Eingriff in die belebte Bodenzone, da nicht vorhanden<br>- Bewertung: nicht relevant<br><u>Eingriff Gewässer:</u><br>- Eingriff: kein Eingriff in ein Oberflächengewässer, da nicht vorhanden<br>- Bewertung: nicht relevant |



|           |   |   |
|-----------|---|---|
|           |   | <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u><br>- Eingriff: kein Eingriff<br>- Bewertung: nicht relevant<br><u>Eingriff Mensch:</u><br>- Eingriff: kein Eingriff<br>- Bewertung: nicht relevant |
| 3.4       | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen   | Keine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen zu erwarten.  |
| 3.5       | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Keine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen zu erwarten.  |
| 3.6       | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben       | Keine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen zu erwarten.  |
| 3.7       | der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern   | Keine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen zu erwarten.  |
| <b>4.</b> | <b>Zusammenfassende Bewertung</b>   | <b>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b>                                   |

**Wasserbehördliche Wertung der SGD Nord als Obere Wasserbehörde:**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 7 i. V. m. Ziffer 13.3.2/13.3.3 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt. Dabei wurden die vom Ingenieurbüro BOXLEITNER Ber. Ing. GmbH und des Büros umweltgeotechnik (UGG) GmbH im Auftrag der Antragstellerin als Teil der Antrags- und Planunterlagen begutachteten und vorgelegten Kriterien fachtechnisch geprüft und bewertet. Die übermittelten Angaben sind hinsichtlich der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, vollständig und nicht zu beanstanden. Deshalb komme ich abschließend zu der Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Trier, den 17.08.2023

i.A. *Alexander Hergert*